

Landtagsdirektion
Eingelangt am
28. JUNI 2016
403/16

ANTRAG

der Abg. Präs. van Staa, VP Mattle, VP Weratschnig MBA MSc, Mag. Wolf, Mag. Mair, DI
Lindenberger, Federspiel u.a.

betreffend **Keine Auszahlung von Parteienförderung für Parteien die nicht mehr
durch Abgeordnete im Tiroler Landtag vertreten sind**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, unter Hinweis auf den Beschluss des Tiroler Landtages vom Dezember 2015 auch für das Jahr 2017 im Falle einer Antragstellung für die Partei „Vorwärts Tirol“ keine Parteienförderung auszusahlen.

Darüber hinaus vertritt der Tiroler Landtag die Ansicht, dass die von einer durch die Mehrheit der der betreffenden politischen Partei zuzuordnenden Landtagsabgeordneten schriftlich ermächtigte Person, in den Fällen, in denen sie selbst nicht (mehr) Mitglied der politischen Partei ist, nicht verpflichtet ist, den Antrag auf Parteienförderung zu stellen.“

Weiters wolle dieser Antrag dem Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zugewiesen werden.

Begründung

Der Tiroler Landtag hat sich im Dezember 2015 bereits ausführlich mit der Frage befasst, wann eine politische Partei im Landtag vertreten ist, und zum Ausdruck gebracht, dass der Landtag den Ausführungen des Gutachtens von Univ.-Prof. Sickinger folgt, wonach „Vorwärts Tirol“ ab dem Zeitpunkt des auch öffentlich inszenierten Parteiaustritts am 6. Februar 2015 keine im Landtag vertretene Partei mehr ist.

Im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des Gutachtens erscheint es im Hinblick auf die von der Vollziehung zu wahrenen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit geradezu geboten, auch für das Jahr 2017 keine Zahlungen von Parteienförderungen an die Partei „Vorwärts Tirol“ zu gewähren.

Weiters wird in dem, dem Tiroler Landtag vorliegenden Gutachten des Univ.-Prof. Dr. Norbert Wimmer umfassend die Frage erörtert, ob eine Verpflichtung zur Antragstellung der ermächtigten Person gegeben sein könnte, wenn diese nicht mehr der Partei angehört, für die die Ermächtigung erteilt wurde. Diese Frage wurde ausdrücklich verneint.

Innsbruck, 27. Juni 2016

[Handwritten signatures]
H. von ... G. ...
A.
A. ...